

BOUQUET ORANGE DE CANNELLE / ORANGE CINNAMON - 6002/6021/6032/6112



SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

ABSCHNITT 1 : BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname : BOUQUET ORANGE DE CANNELLE / ORANGE CINNAMON
Produktcode : 6002/6021/6032/6112

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Reed diffuser

System der Verwendungsdeskriptoren (REACH) :

PC3 - Air care products

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen : PRODUITS BERGER S.A.S.

Adresse : Route d'Elbeuf, 27520, Grand-Bourgtheroulde, France.

Telefon : +33 (0)2 32 96 95 40. Fax : +33 (0)2 35 87 95 20.

fds@lampeberger.fr

www.lampeberger.fr

Vertriebspartner (Schweiz) : Imbiex SA - Case postale 36 - Chemin des Cerisiers 30 - CH-1462 Yvonand - Tél. : +41 (0)24 430 02 02 - www.imbiex.ch

1.4. Notrufnummer : +33 (0)1 45 42 59 59.

Gesellschaft/Unternehmen : INRS / ORFILA <http://www.centres-antipoison.net>

Weitere Notrufnummern

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ) Tel. 145 www.toxi.ch (24h)

Vergiftungsinformationszentrale (Österreich): +43 1 406 43 43

Anti-Gift Zentrum (Luxemburg): 8002 5500

Anti-gift Zentrum (Belgien) : 070 245 245

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 (Flam. Liq. 2, H225).

Augenreizung, Kategorie 2 (Eye Irrit. 2, H319).

Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A (Skin Sens. 1A, H317).

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3 (STOT SE 3, H336).

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 (Aquatic Chronic 3, H412).

2.2. Kennzeichnungselemente

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme :



GHS07



GHS02

Signalwort :

GEFAHR

Produktidentifikatoren :

EC 200-661-7

ISOPROPANOL

EC 203-213-9

CINNAMIC ALDEHYDE

BOUQUET ORANGE DE CANNELLE / ORANGE CINNAMON - 6002/6021/6032/6112

EC 227-813-5 D-LIMONENE
EC 202-086-7 COUMARIN
EC 202-589-1 EUGENOL
EC 202-938-8 ALPHAMETHYLCINNAMALDEHYDE
EC 224-441-5 CINNAMYL NITRILE (CINNAMALVA)

Gefahrenhinweise :

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise - Allgemeines :

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise - Prävention :

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Sicherheitshinweise - Reaktion :

P305 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Sicherheitshinweise - Entsorgung :

P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine "sehr besorgniserregenden Stoffe" (SVHC) $\geq 0,1$ % veröffentlicht durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

ABSCHNITT 3 : ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Zusammensetzung :

Identifikation	(EG) 1272/2008	Hinweis	%
CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 REACH: 01-2119457558-25 ISOPROPANOL	GHS07, GHS02 Dgr Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	[1]	50 $\leq$ x % < 100
CAS: 88-41-5 EC: 201-828-7 2-TERT-BUTYLCYCLOHEXYL ACETATE	GHS09 Aquatic Chronic 2, H411		0 $\leq$ x % < 2.5
CAS: 105-53-3 EC: 203-305-9 DIETHYL MALONATE	GHS07 Wng Eye Irrit. 2, H319		0 $\leq$ x % < 2.5
CAS: 104-55-2 EC: 203-213-9 CINNAMIC ALDEHYDE	GHS06 Dgr Acute Tox. 3, H311 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1A, H317 Eye Irrit. 2, H319		0 $\leq$ x % < 2.5

BOUQUET ORANGE DE CANNELLE / ORANGE CINNAMON - 6002/6021/6032/6112

CAS: 5989-27-5 EC: 227-813-5 D-LIMONENE	GHS07, GHS09, GHS08, GHS02 Dgr Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1B, H317 Aquatic Acute 1, H400 M Acute = 1 Aquatic Chronic 1, H410 M Chronic = 1	[1]	0 <= x % < 2.5
CAS: 1222-05-5 EC: 214-946-9 1,3,4,6,7,8-HEXAHYDRO- 4,6,6,7,8-HEXAMETHYLIN- DENO[5,6-C]PYRAN	GHS09 Wng Aquatic Acute 1, H400 M Acute = 1 Aquatic Chronic 1, H410 M Chronic = 1		0 <= x % < 2.5
CAS: 91-64-5 EC: 202-086-7 COUMARIN	GHS07 Wng Acute Tox. 4, H302 Skin Sens. 1B, H317		0 <= x % < 2.5
CAS: 1506-02-1 EC: 216-133-4 6-ACETYL-1,1,2,4,4,7-HEXAMETHYLTETRA LINE (TONALIDE, FIXOLIDE, AHTN)	GHS07, GHS09 Wng Acute Tox. 4, H302 Aquatic Acute 1, H400 M Acute = 1 Aquatic Chronic 1, H410 M Chronic = 1		0 <= x % < 2.5
CAS: 97-53-0 EC: 202-589-1 EUGENOL	GHS07 Wng Skin Sens. 1B, H317 Eye Irrit. 2, H319		0 <= x % < 2.5
CAS: 101-39-3 EC: 202-938-8 ALPHAMETHYLCINNAMALDEHYDE	GHS07 Wng Skin Sens. 1, H317		0 <= x % < 2.5
CAS: 4360-47-8 EC: 224-441-5 CINNAMYL NITRILE (CINNAMALVA)	GHS06 Dgr Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 4, H312 Skin Sens. 1B, H317		0 <= x % < 2.5

Angaben zu Bestandteilen :

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

ABSCHNITT 4 : ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen :

Bei Einatmen größerer Mengen die Person an die frische Luft bringen, warm halten und ruhig stellen.

Bewusstlose Personen in stabile Seitenlage bringen. In jedem Fall einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre symptomatische Behandlung erforderlich sind.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung vornehmen und einen Arzt rufen.

Nach Augenkontakt :

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

Bei Beschwerden, Rötung oder Sehbehinderung einen Augenarzt konsultieren.

BOUQUET ORANGE DE CANNELLE / ORANGE CINNAMON - 6002/6021/6032/6112

Nach Hautkontakt :

- Beschmutzte und getränkte Kleidung ausziehen und die Haut gründlich mit Wasser und Seife oder einem geeigneten Reinigungsmittel abwaschen.
- Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten.
- Bei Allergieanzeichen einen Arzt konsultieren.
- Bei großflächiger Kontamination und/oder Verletzung der Haut muss ein Arzt herangezogen oder die betroffene Person ins Krankenhaus überführt werden.
- BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Nach Verschlucken :

- Nichts über den Mund einnehmen lassen.
- Bei Einnahme kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren.
- Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen.
- Sofort einen Arzt rufen und ihm das Etikett zeigen.
- Bei Verschlucken einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre Nachbehandlung erforderlich sind. Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 5 : MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- Entzündbar.
- Löschpulver, Kohlendioxid (CO₂) und andere Löschgase sind für Kleinbrände geeignet.

5.1. Löschmittel

Gefährdete Behälter in Flammennähe mit Wassersprühstrahl kühlen, um Bersten der Behälter unter Druck zu vermeiden.

Geeignete Löschmittel

- Im Brandfall verwenden :
 - Sprühwasser oder Wassernebel
 - Wasser mit Zusatz AFFF (Aqueous Film Forming Foam)
 - Halone
 - Schaum
 - ABC-Pulver
 - BC-Pulver
 - Kohlenstoffdioxid (CO₂)

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Ungeeignete Löschmittel

- Im Brandfall nicht verwenden :
 - Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Die Brandbekämpfer sollten unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) tragen.

ABSCHNITT 6 : MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

Wegen in dem Gemisch enthaltenen organischen Lösungsmitteln, Zündquellen beseitigen und Räumlichkeiten lüften.

Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

Bei Auslaufen/Freisetzung großer Mengen unbeteiligte Personen entfernen und nur ausgebildetes Personal mit Schutzausrüstung eingreifen lassen.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

Wenn das Produkt Wasserläufe, Flüsse oder Kanalisationen verschmutzt, die zuständigen Behörden nach vorschriftsmäßigem Verfahren informieren.

Kanister zur Beseitigung von anfallenden Abfällen gemäß den geltenden Vorschriften aufstellen (siehe Abschnitt 13).

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 7 : HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

Personen mit einer Vorgeschichte von Hautsensibilisierung dürfen dieses Gemisch auf keinen Fall verwenden.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung vor Betreten eines Restaurationsbereiches ablegen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz :

In gut durchlüfteten Bereichen handhaben.

Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie können sich am Boden ausbreiten und zusammen mit Luft explosive Gemische bilden.

Die Bildung zündfähiger oder explosiver Dampf-Luft-Konzentrationen verhindern. Dampfkonzentrationen oberhalb der Expositionsgrenzwerte vermeiden.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen mittels Erdungsanschluß.

Das Gemisch kann sich elektrostatisch aufladen : beim Umfüllen immer erden. Antistatische Schuhe und Kleidung tragen und für Böden aus leitendem Material sorgen.

Das Gemisch in Räumen ohne offene Flammen oder andere Zündquellen und mit geschützter elektrischer Ausrüstung verwenden.

Behälter bei Nichtgebrauch dicht geschlossen halten. Von Wärmequellen, Funken oder offenen Flammen fernhalten.

Keine Werkzeuge verwenden, die Funken erzeugen können. Nicht rauchen.

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang :

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Einatmen von Dämpfen vermeiden. Jede industrielle Arbeit mit möglicher Bildung von Dämpfen/Nebel usw. in geschlossener Apparatur durchführen.

Dampfabsaugung an der Emissionsquelle sowie allgemeine Raumlüftung vorsehen.

BOUQUET ORANGE DE CANNELLE / ORANGE CINNAMON - 6002/6021/6032/6112

Außerdem geeignetes Atemschutzgerät für kurzzeitige Arbeiten und Noteingriffe bereitstellen.

Emissionen grundsätzlich am Entstehungsort auffangen.

Gemisch nicht mit Haut und Augen in Kontakt bringen.

Angebrochene Verpackungen sorgfältig verschlossen und aufrecht stehend lagern.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise :

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

Verpackungen nie mit Druck öffnen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

Lagerung

Außer Reichweite von Kindern halten.

Behälter gut verschlossen an einem trockenen und gut durchlüfteten Ort lagern.

Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Von Zündquellen, Hitzequellen und direkter Sonneneinstrahlung entfernt halten.

Elektrostatische Aufladung verhindern.

Der Fußboden muss undurchlässig sein und eine Auffangwanne bilden, so dass bei unvorhergesehenem Auslaufen keine Flüssigkeit nach außen dringen kann.

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz :

- ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
67-63-0	200 ppm	400 ppm		A4; BEI	

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 21/06/2010) :

CAS	-	Kurzzeitgrenzwert :	Obergrenze :	Überschreitungs-faktor :
67-63-0		200 ppm 500 mg/m ³		2(II)
5989-27-5		5 ppm 28 mg/m ³		4(II)

- Belgien (Arrêté du 19/05/2009, 2010) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
67-63-0	200 ppm 500 mg/m ³	400 ppm 1000 mg/m ³			

- Dänemark (2007) :

Stof	TWA	VSTEL	Loftvaerdi	Anm
67-63-0	200 ppm 490 mg/m ³			

- Frankreich (INRS - ED984 :2012) :

CAS	VME-ppm :	VME-mg/m ³ :	VLE-ppm :	VLE-mg/m ³ :	Hinweise :	TMP N° :
67-63-0	-	-	400	980	-	84

- Finnland (HTP-vården 2009) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
67-63-0	200 ppm 500 mg/m ³	250 ppm 620 mg/m ³			

BOUQUET ORANGE DE CANNELLE / ORANGE CINNAMON - 6002/6021/6032/6112

5989-27-5	25 ppm 140 mg/m3	50 ppm 280 mg/m3			
-----------	---------------------	---------------------	--	--	--

- Spanien (Instituto Nacional de Seguridad e Higiene en el Trabajo (INSHT), Mayo 2010) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
67-63-0	400 ppm 998 mg/m3	500 ppm 1250 mg/m3			

- Irland (Code of practice for the safety, Health and Welfare at Work, 2010) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
67-63-0	200 ppm	400 ppm		Sk	

- Norwegen (Veiledning om administrative normer for forurensning i arbeidsatmosfære, Mai 2007) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
67-63-0	100 ppm 245 mg/m3				
5989-27-5	25 ppm 140 mg/m3			A	

- Niederlande / MAC-waarde (SER, 4 mei 2010) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
67-63-0	250 ppm	-	-	-	-

- Polen (2014) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
67-63-0	900 mg/m3	1200 mg/m3			

- Tschechische Republik (Règlement n° 361/2007) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
67-63-0	500 mg/m3	1000 mg/m3		I	

- Slowakei (Règlement n° 300/2007) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
67-63-0	200 ppm 500 mg/m3	1000 mg/m3			

- Schweiz (SUVA 2015) :

CAS	VME	VLE	Valeur plafond	Notations
67-63-0	200 ppm 500 mg/m3	400 ppm 1000 mg/m3		B SSC
5989-27-5	7 ppm 40 mg/m3	14 ppm 80 mg/m3		S SSC

- Schweden (AFS 2007 :2) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
67-63-0	150 ppm 350 mg/m3	250 ppm 600 mg/m3			
5989-27-5	25 ppm	50 ppm	-	-	-

- Großbritannien / WEL (Workplace exposure limits, EH40/2005, 2007) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
67-63-0	400 ppm 999 mg/m3	500 ppm 1250 mg/m3			

- USA / OSHA PEL (Occupational Safety and Health Administration, Permissible Exposure Limits) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
67-63-0	400 ppm 980 mg/m3				

- Österreich (Grenzwertverordnung 2011 - GKV 2011)

CAS	TMW	KZW	Dauer (min)	Häufigkeit pro Schicht
67-63-0	200 ppm (500 mg/m3)	800 ppm (2000 mg/m3)	15 (Miw)	4x

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) oder abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (DMEL):

D-LIMONENE (CAS: 5989-27-5)

BOUQUET ORANGE DE CANNELLE / ORANGE CINNAMON - 6002/6021/6032/6112

Endverwendung:

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Arbeiter.

Inhalation.
Systemische langfristige Folgen.
33.3 mg of substance/m3

Endverwendung:

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Verbraucher.

Verschlucken.
Systemische langfristige Folgen.
4.76 mg/kg body weight/day

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Inhalation.
Systemische langfristige Folgen.
8.33 mg of substance/m3

ISOPROPANOL (CAS: 67-63-0)

Endverwendung:

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Arbeiter.

Hautkontakt.
Systemische kurzfristige Folgen.
888 mg/kg body weight/day

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Inhalation.
Systemische langfristige Folgen.
500 mg of substance/m3

Endverwendung:

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Verbraucher.

Verschlucken.
Systemische langfristige Folgen.
26 mg/kg body weight/day

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Hautkontakt.
Systemische langfristige Folgen.
319 mg/kg body weight/day

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Inhalation.
Systemische langfristige Folgen.
89 mg of substance/m3

Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung (PNEC):

D-LIMONENE (CAS: 5989-27-5)

Umweltbereich:
PNEC : Boden.
0.262 mg/kg

Umweltbereich:
PNEC : Süßwasser.
0.0054 mg/l

Umweltbereich:
PNEC : Meerwasser.
0.00054 mg/l

Umweltbereich:
PNEC : Süßwassersediment.
1.32 mg/kg

Umweltbereich:
PNEC : Meerwassersediment.
0.13 mg/kg

BOUQUET ORANGE DE CANNELLE / ORANGE CINNAMON - 6002/6021/6032/6112

Umweltbereich:	Kläranlage.
PNEC :	1.8 mg/l
Umweltbereich:	Meerwasser-Räuber (oral).
PNEC :	3.33 g/kg
ISOPROPANOL (CAS: 67-63-0)	
Umweltbereich:	Boden.
PNEC :	28 mg/kg
Umweltbereich:	Süßwasser.
PNEC :	140.9 mg/l
Umweltbereich:	Meerwasser.
PNEC :	140.9 mg/l
Umweltbereich:	Süßwassersediment.
PNEC :	552 mg/kg
Umweltbereich:	Meerwassersediment.
PNEC :	552 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille mit seitlichem Schutz zu tragen.

Bei erhöhter Gefahr einen Gesichtsschirm zum Schutz des Gesichts verwenden.

Das Tragen einer Korrektionsbrille stellt keinen Schutz dar.

Kontaktlinsenträgern wird empfohlen, während Arbeiten, bei denen reizende Dämpfe entstehen können, Korrekturgläser zu verwenden.

Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Produkt verwendet wird, vorsehen.

- Handschutz

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374 verwenden.

Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.

Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden : andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlener Typ Handschuhe :

- Nitrilkautschuk (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR))

Empfohlene Eigenschaften:

- Wasserundurchlässige Handschuhe gemäß Norm EN 374

- Körperschutz

Hautkontakt vermeiden.

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Art geeigneter Schutzbekleidung :

Bei starkem Spritzen flüssigkeitsdichte chemische Schutzkleidung (Typ 3) gemäß EN 14605 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

Bei Spritzgefahr chemische Schutzkleidung (Typ 6) gemäß EN 13034 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

BOUQUET ORANGE DE CANNELLE / ORANGE CINNAMON - 6002/6021/6032/6112

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

- Atemschutz

Keine Dämpfe einatmen.

Bei unzureichender Belüftung ist ein angemessenes Atemschutzgerät zu tragen.

Wenn Arbeiter Konzentrationen ausgesetzt sind, welche die Expositionsgrenzwerte überschreiten, müssen sie ein angemessenes und zugelassenes Atemschutzgerät tragen.

Gas- und Dampffilter (Kombifilter) gemäß Norm EN 14387 :

- A1 (Braun)

ABSCHNITT 9 : PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben :

Form : dünnflüssige Flüssigkeit

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit :

pH : nicht bestimmt

neutral

Siedepunkt/Siedebereich : > 35°C

Flammpunkt : 13.00 °C.

Methode zur Bestimmung des Flammpunkts:

ISO 3679 (Determination of flash point - Rapid equilibrium closed cup method).

Dampfdruck (50°C) : keine Angabe

Dichte : < 1

Wasserlöslichkeit : verdünnbar, mischbar

Schmelzpunkt/Schmelzbereich : keine Angabe

Selbstentzündungstemperatur : keine Angabe

Punkt/Intervall der Zersetzung : keine Angabe

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 10 : STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei hohen Temperaturen kann das Gemisch gefährliche Zersetzungsprodukte, wie Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Rauch oder Stickoxid freisetzen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Der Betrieb von Geräten/Arbeitsmitteln, die Flammen oder Funken erzeugen oder eine Metallfläche erhitzen (z.B. Brenner, elektrische Bögen, Öfen usw.), ist im Arbeitsbereich/in den Räumen nicht zulässig.

Vermeiden :

- elektrische Aufladung

- Erhitzen

- Hitze

- Flammen und warme Oberflächen

10.5. Unverträgliche Materialien

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)

BOUQUET ORANGE DE CANNELLE / ORANGE CINNAMON - 6002/6021/6032/6112

- Kohlenstoffdioxid (CO2)

ABSCHNITT 11 : TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Kann reversible Wirkungen am Auge herbeiführen, wie eine Augenreizung, die sich in einem Beobachtungszeitraum von 21 Tagen vollständig zurückbildet.

Spritzer in die Augen können Reizung und reversible Schädigung verursachen.

Es können narkotisierenden Wirkungen, wie Schläfrigkeit, Narkosewirkung, verminderte Aufmerksamkeit, Reflexverlust, Koordinationsschwäche und Schwindel, auftreten.

Sie können sich auch als schwere Kopfschmerzen oder Übelkeit äußern und zu vermindertem Urteilsvermögen, Benommenheit, Reizbarkeit, Müdigkeit oder Gedächtnisstörungen führen.

Kann bei Hautkontakt eine allergische Reaktion hervorrufen.

11.1.1. Stoffe

Akute toxische Wirkung :

CINNAMYL NITRILE (CINNAMALVA) (CAS: 4360-47-8)

Oral : LD50 = 275 mg/kg

Dermal : LD50 = 1910 mg/kg

ALPHAMETHYLCINNAMALDEHYDE (CAS: 101-39-3)

Oral : LD50 = 2050 mg/kg

Dermal : LD50 > 5000 mg/kg

EUGENOL (CAS: 97-53-0)

Oral : LD50 = 1930 mg/kg
Art : Ratte

Dermal : LD50 = 1220 mg/kg
Art : Kaninchen

6-ACETYL-1,1,2,4,4,7-HEXAMETHYLTETRALINE (TONALIDE, FIXOLIDE, AHTN) (CAS: 1506-02-1)

Oral : LD50 = 1000 mg/kg

COUMARIN (CAS: 91-64-5)

Oral : LD50 = 520 mg/kg
Art : Ratte

Dermal : LD50 = 244 mg/kg
Art : Maus

1,3,4,6,7,8-HEXAHYDRO- 4,6,6,7,8,8-HEXAMETHYLIN- DENO[5,6-C]PYRAN (CAS: 1222-05-5)

Oral : LD50 = 2000 mg/kg
Art : Ratte

Dermal : LD50 = 5000 mg/kg
Art : Kaninchen

D-LIMONENE (CAS: 5989-27-5)

Oral : LD50 = 5600 mg/kg
Art : Maus

Dermal : LD50 > 5000 mg/kg

BOUQUET ORANGE DE CANNELLE / ORANGE CINNAMON - 6002/6021/6032/6112

Art : Kaninchen

CINNAMIC ALDEHYDE (CAS: 104-55-2)

Oral :

LD50 = 2220 mg/kg

Art : Ratte

Dermal :

LD50 = 1000 mg/kg

Art : Kaninchen

DIETHYL MALONATE (CAS: 105-53-3)

Oral :

LD50 = 5000 mg/kg

Art : Ratte

Dermal :

LD50 > 5000 mg/kg

2-TERT-BUTYLCYCLOHEXYL ACETATE (CAS: 88-41-5)

Oral :

LD50 = 4600 mg/kg

Art : Ratte

Dermal :

LD50 > 5000 mg/kg

Art : Kaninchen

ISOPROPANOL (CAS: 67-63-0)

Oral :

LD50 = 5045 mg/kg

Art : Ratte

Dermal :

LD50 = 12800 mg/kg

Art : Kaninchen

Inhalativ (Staub/Nebel) :

LC50 > 20 mg/l

Art : Ratte

Keimzellmutagenität :

ISOPROPANOL (CAS: 67-63-0)

Mutagenese (in vitro) :

Negativ.

Art : Bakterien

Ames-Test (in vitro) :

Negativ.

Mit oder ohne Stoffwechselaktivierung.

Karzinogenität :

ISOPROPANOL (CAS: 67-63-0)

Karzinogenitätstest :

Negativ.

Ohne kanzerogene Wirkung.

Reproduktionstoxizität :

ISOPROPANOL (CAS: 67-63-0)

Keine reproduktionstoxische Wirkung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition :

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

BOUQUET ORANGE DE CANNELLE / ORANGE CINNAMON - 6002/6021/6032/6112

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition :

COUMARIN (CAS: 91-64-5)

Expositionsdauer : 90 days

11.1.2. Gemisch

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition :

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

ABSCHNITT 12 : UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

12.1.1. Substanzen

COUMARIN (CAS: 91-64-5)

Toxizität für Krebstiere :

EC50 = 30.6 mg/l

Art : Daphnia magna

Expositionsdauer : 48 h

1,3,4,6,7,8-HEXAHYDRO- 4,6,6,7,8-HEXAMETHYLIN- DENO[5,6-C]PYRAN (CAS: 1222-05-5)

Toxizität für Fische :

0,1 < LC50 <= 1 mg/l

Faktor M = 1

Expositionsdauer: 96 h

Toxizität für Algen :

ECr50 >= 0.854 mg/l

Expositionsdauer : 72 h

OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

D-LIMONENE (CAS: 5989-27-5)

Toxizität für Fische :

0,1 < LC50 <= 1 mg/l

Faktor M = 1

Expositionsdauer: 96 h

Toxizität für Krebstiere :

0,1 < EC50 <= 1 mg/l

Faktor M = 1

Expositionsdauer : 48 h

Toxizität für Algen :

0,1 < ECr50 <= 1 mg/l

Faktor M = 1

ISOPROPANOL (CAS: 67-63-0)

Toxizität für Fische :

LC50 > 100 mg/l

Art: Leuciscus idus melanotus

Expositionsdauer: 48 h

Toxizität für Krebstiere :

EC50 > 100 mg/l

Art : Daphnia magna

Expositionsdauer : 48 h

Toxizität für Algen :

ECr50 > 100 mg/l

Art : Scenedesmus subspicatus

Expositionsdauer : 72 h

BOUQUET ORANGE DE CANNELLE / ORANGE CINNAMON - 6002/6021/6032/6112

12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1. Stoffe

EUGENOL (CAS: 97-53-0)

Biologischer Abbau :

Es ist keine Angabe bezüglich des biologischen Abbaus vorhanden, die Substanz gilt daher als nicht schnell abbaubar.

COUMARIN (CAS: 91-64-5)

Biologischer Abbau :

Es ist keine Angabe bezüglich des biologischen Abbaus vorhanden, die Substanz gilt daher als nicht schnell abbaubar.

1,3,4,6,7,8-HEXAHYDRO- 4,6,6,7,8-HEXAMETHYLIN- DENO[5,6-C]PYRAN (CAS: 1222-05-5)

Biologischer Abbau :

Es ist keine Angabe bezüglich des biologischen Abbaus vorhanden, die Substanz gilt daher als nicht schnell abbaubar.

D-LIMONENE (CAS: 5989-27-5)

Biologischer Abbau :

Es ist keine Angabe bezüglich des biologischen Abbaus vorhanden, die Substanz gilt daher als nicht schnell abbaubar.

ISOPROPANOL (CAS: 67-63-0)

Biologischer Abbau :

Es ist keine Angabe bezüglich des biologischen Abbaus vorhanden, die Substanz gilt daher als nicht schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

12.3.1. Stoffe

D-LIMONENE (CAS: 5989-27-5)

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient :

log K_{ow} = 4.83

Bioakkumulation :

BCF = 660

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angabe vorhanden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK) :

WGK 2 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws) : Wassergefährdend.

ABSCHNITT 13 : HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle :

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

BOUQUET ORANGE DE CANNELLE / ORANGE CINNAMON - 6002/6021/6032/6112

Verschmutzte Verpackungen :

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.
Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Lokale Bestimmungen :

Schweiz:

Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA)

Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen

ABSCHNITT 14 : ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2017 - IMDG 2016 - ICAO/IATA 2017).

14.1. UN-Nummer

1219

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN1219=ISOPROPANOL (ISOPROPYLALKOHOL)

14.3. Transportgefahrenklassen

- Einstufung :



3

14.4. Verpackungsgruppe

II

14.5. Umweltgefahren

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR/RID	Klasse	Kode	PG	Gefahr-Nr.	EmS	LQ	Dispo.	EQ	Kat.	Tunnel
	3	F1	II	3	33	1 L	601	E2	2	D/E

IMDG	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	Ems	Dispo.	EQ
	3	-	II	1 L	F-E,S-D	-	E2

IATA	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ
	3	-	II	353	5 L	364	60 L	A180	E2
	3	-	II	Y341	1 L	-	-	A180	E2

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.

Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 15 : RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2016/1179. (ATP 9)

BOUQUET ORANGE DE CANNELLE / ORANGE CINNAMON - 6002/6021/6032/6112

Informationen bezüglich der Verpackung:

Verpackungen müssen mit einem ertastbaren Warnzeichen versehen sein (siehe Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang II, Teil 3).

- Besondere Bestimmungen :

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK) :

Wassergefährdungsklasse : Wassergefährdend WGK 2 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 16 : SONSTIGE ANGABEN

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3 :

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen :

DNEL : Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

PNEC : Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

ADR : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

IMDG : International Maritime Dangerous Goods.

IATA : International Air Transport Association.

OACI : Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

RID : Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

WGK : Wassergefährdungsklasse.

GHS02 : Flamme

GHS07 : Ausrufezeichen

PBT : Persistent, bioakkumulativ und giftig.

vPvB : Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.

SVHC : Sehr besorgniserregender Stoff.